

Aktenzeichen: 851-0/2015-02/1 Wängle, am 19.09.2016

# KANALORDNUNG der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 19.09.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBI Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

#### § 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit **200 Metern** festgesetzt wird.

### § 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

## § 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle in Form eines Kanal-Systemschachtes wird mit 1 Meter bis max. 2 Meter Abstand innerhalb des zu entwässernden Grundstückes zur Grundstücksgrenze hin festgelegt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Amtssiegel

Ing. Christian Müller

Angeschlagen am:	04.10.2016
Abgenommen am:	23.11.2016